

Berufs- und sozialrechtliche Rahmenbedingungen in unterschiedlichen Settings

Prof. Dr. Martin H. Stellpflug

BPtK – Reform der Musterweiterbildungsordnung. Fachgespräch
Weiterbildungsgebiete und Transitionsalter“ | 24. Juni 2020

Historie

Bisher: Ausbildung zu den Berufen der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder der Psychologischen Psychotherapeuten

Nunmehr: *eine* Ausbildung = *ein* Beruf

... mit Weiterbildung zum Fachpsychotherapeuten für Kinder und Jugendliche bzw. zum Fachpsychotherapeuten für Erwachsene (Gebietsbezeichnung)

Rechtlicher Rahmen

Im Rahmen der sog. Konkurrierenden Gesetzgebung, Art. 74 Nr. 19 GG
→ „Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen“

→ Psychotherapeutengesetz (1.1.1999)

Regelte bis dato die ganze Ausbildung inklusive „Fachkunde“

Jetzt nur noch bis zur Approbation, der eine Gebietsweiterbildung folgt

D. h. Fachausbildung ist Ländersache

Rechtslage nach altem PsychThG

§ 1 Abs. 2 S. 1: „Die Berechtigung zur Ausübung des Berufs des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erstreckt sich auf Patienten, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.“

Abs. 2 S. 2: „Ausnahmen von S. 1 sind zulässig, wenn zur Sicherung des Therapieerfolgs eine gemeinsame psychotherapeutische Behandlung von Kindern oder Jugendlichen mit Erwachsenen erforderlich ist oder bei Jugendlichen eine vorher mit Mitteln der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie begonnene psychotherapeutische Behandlung erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres abgeschlossen werden kann.“

Beschränkung nach altem PsychThG

- Behandlungsberechtigung des KJP beschränkt auf Kinder und Jugendliche,
- Begrenzung nach oben auf Vollendung 21 Jahre
- = Orientierung des Gesetzgebers an vergleichbaren rechtlichen Regelungen, etwa § 105 JGG
- → sieht für Heranwachsende, anders als die Volljährigkeit im Zivilrecht (18 J.) bis Vollendung des 21. Lebensjahres die Anwendung des milderen Jugendstrafrechts vor
- Von „Kind“ spricht man bis Vollendung des 14. Lebensjahres (§ 19 StGB); von Jugendlicher von Vollendung des 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Kinder und Jugendliche im Gesetz



§ 2 BGB

Eintritt der Volljährigkeit

Die Volljährigkeit tritt mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ein.

§ 19 StGB

Schuldunfähigkeit des Kindes

Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

§ 1 Jugendgerichtsgesetz (JGG)

(1) Dieses Gesetz gilt, wenn ein Jugendlicher oder ein Heranwachsender eine Verfehlung begeht, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

(2) **Jugendlicher** ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, **Heranwachsender**, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.

§ 105 JGG (Anwendung des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende)

(1) Begeht ein Heranwachsender eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften mit Strafe bedroht ist, so wendet der Richter die für einen Jugendlichen geltenden Vorschriften der §§ 4 bis 8, 9 Nr. 1, §§ 10, 11 und 13 bis 32 entsprechend an, wenn die Gesamtwürdigung der Persönlichkeit des Täters bei Berücksichtigung auch der Umweltbedingungen ergibt, daß er zur Zeit der Tat nach seiner sittlichen und geistigen Entwicklung noch einem Jugendlichen gleichstand, oder

(2) es sich nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen der Tat um eine Jugendverfehlung handelt

§ 7 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe

(1) Im Sinne dieses Buches ist

1. Kind, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, soweit nicht die Absätze 2 bis 4 etwas anderes bestimmen,
2. Jugendlicher, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist,
3. junger Volljähriger, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist,
4. junger Mensch, wer noch nicht 27 Jahre alt ist ...

Berufsrecht

- Gebietsbeschränkung „nur“ durch die Heilberufsgesetze der Länder (hier also Kinder und Jugendliche vs. Erwachsene)
- Denn Approbation lautet auf „Psychotherapeut oder Psychotherapeutin“, § 1 Abs. 3 PsychThG
- → die sozialrechtliche Regelung folgt der berufsrechtlichen (vgl. §95c SGB V nF)

Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin

- Musterweiterbildungsordnung der Bundesärztekammer (MWBO-Ä):
- Regelt Facharzt-Weiterbildung

MWBO-Ä (Kinder- und Jugendmedizin)

„Das Gebiet Kinder- und Jugendmedizin umfasst die Prävention, Diagnostik, Therapie, Rehabilitation und Nachsorge aller körperlichen, psychischen und psychosomatischen Erkrankungen, Verhaltensauffälligkeiten, Entwicklungsstörungen und Behinderungen des Säuglings, Kleinkindes, Kindes, Jugendlichen und Heranwachsenden in seinem sozialen Umfeld von der pränatalen Periode bis zur Transition in eine Weiterbetreuung.“

MWBO-Ä (Kinder- und Jugendpsychiatrie- und psychotherapie)

„Das Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie umfasst die Erkennung, Behandlung, Prävention und Rehabilitation psychischer, psychosomatischer und entwicklungsbedingter Erkrankungen oder Störungen sowie psychischer und sozialer Verhaltensauffälligkeiten im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter und bei Heranwachsenden auch unter Beachtung ihrer Einbindung in das familiäre und soziale Lebensumfeld“

Heranwachsende/Erwachsene nach WBO-Ä

- WBO enthält keine Legaldefinition, wann Entwicklung abgeschlossen und Patient erwachsen
- Ärzte haben wohl Beurteilungsspielraum (Einschätzung bindet die Gerichte)

Rechtsprechung des BSG

- grundsätzlich dürfen Ärzte Leistungen nur innerhalb ihres Fachgebietes erbringen und abrechnen
- Fachgebiet von den WBOen festgelegt
- Auslegung obliegt den LSGen, außer „landesrechtliche Vorschriften gelten inhaltsgleich in den verschiedenen Bezirken der LSG und das ist im Interesse der Rechtsvereinheitlichung bewusst und gewollt“
- D.h. WBO definiert den Kreis
- BSG geht aber selbstverständlich davon aus, dass das Erwachsenenalter mit 18 Jahren beginnt:

BSG, 6. Senat, 28.10.2015

„Grenzziehung für die Behandlung von Patienten ... mit Eintritt der Volljährigkeit vielleicht im Einzelfall nicht immer zwingend, jedenfalls aber nicht willkürlich“

BSG – mögliche Erweiterungen?

Fachbereichsgrenzen werden nicht durch z. B.
Schwerpunktbezeichnungen oder Zertifikate erweitert

Ausnahmen der Fachgebietsgrenzen

- Notfallbehandlungen
- Überweisung ist behandelndem Arzt an Gebietsarzt im Einzelfall nicht zumutbar
- Fachfremde Leistung im Verhältnis zu Fachbehandlung von gänzlich untergeordneter Bedeutung